

## Stellungnahme vom



bezüglich des Gesetzesentwurfs Nr7142 über die Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung

*Alleine die französische Version dieser Stellungnahme ist bindend.*

Gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 28. November 2006 kann das CET Stellungnahmen und Empfehlungen verfassen zu allen Fragen in Zusammenhang mit Diskriminierung aufgrund rassistischer oder ethnischer Zuschreibungen, des Geschlechts, der Religion oder des Glaubensbekenntnisses, einer Behinderung oder des Alters.

Angesichts der Tatsache, dass sich der benannte Gesetzesentwurf im Themenbereich der Gleichbehandlung unabhängig der Behinderung verortet, hat das CET auf eigene Initiative die folgende Stellungnahme erarbeitet.

### **Vorbemerkungen**

Das CET begrüßt die Bereitschaft der Regierung einen Teil des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006, im Einklang mit den Maßnahmen der Artikel 9 (Barrierefreiheit), 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), 24 (Bildung) und 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) umzusetzen.

Gleichzeitig wird somit auch dem Gesetz vom 28. Juli 2011 über die Umsetzung des Übereinkommens in Luxemburg und dem Nationalen Aktionsplan Rechnung getragen.

### **Kommentare zu den einzelnen Artikeln**

- Artikel 1 (1)

Natürlich ist die Anerkennung der Gebärdensprache alleine nicht ausreichend. Es werden viele weitere Auswirkungen, vor allem auf den öffentlichen Raum und für Familienmitglieder, folgen.

Deshalb sind die folgenden Artikel des Gesetzesentwurfs für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Anerkennung auch von wesentlicher Bedeutung.

Was die alleinige Wahl auf die Deutsche Gebärdensprache (DGS) anbelangt, so hat das CET sich von nationalen Sachverständigen bestätigen lassen, dass andere Gebärdensprachen kaum im Großherzogtum verwendet werden und die DGS daher sozusagen ein unbestreitbares Monopol genießt.

- Artikel 1 (2)

Das CET stellt fest, dass hier nur eine Hilfe für Kontakte mit staatlichen Verwaltungen vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang möchte das CET dennoch die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass die Verwendung der Gebärdensprache nicht die einzige Lösung darstellt, die den Kontakt eines hörgeschädigten Benutzers mit einer Verwaltung erleichtert. Viele andere Hindernisse müssen auch noch beseitigt werden, damit alle Informationen besser zugänglich werden, wie z.B. Übersetzungen von französischen Texten in deutscher Sprache oder in leichter Sprache.

Diese Maßnahmen kommen auch Menschen mit anderen Behinderungen entgegen und sind für alle inklusiver.

Es ist wichtig daran zu erinnern, dass nicht alle Hörgeschädigten die Gebärdensprache beherrschen und auch solche Maßnahmen, wie oben geschildert, ebenso einen Fortschritt darstellen und äußerst behilflich sein können.

Das CET möchte auf seine Empfehlung zugunsten von Menschen mit starkem Hörverlust vom Januar 2012 in Erinnerung rufen:

<http://cet.lu/wp-content/uploads/2017/07/Recommandation-CI-01.2012.pdf>,

in der Hoffnung, dass die Änderungen im Rahmen der Pflegeversicherungsreform eingeführt werden.

- Artikel 1 (3)

Inklusive Bildung ist von grundlegender Bedeutung für die betroffenen Personen und daher wird dieser Punkt einvernehmlich vom CET begrüßt.

- Artikel 1 (4)

Dieser Punkt ruft keinen besonderen Kommentar hervor. Diese Maßnahme wird selbstverständlich positiv aufgenommen.

Jedoch ruft das CET die Regierung auf, dieses Recht auch auf die Kinder hörgeschädigter Eltern auszuweiten.

- Artikel 2

Natürlich ist es durchaus verständlich, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in Artikel 1 (3) ihre Zeit in Anspruch nehmen wird.

Das CET hofft, dass die angedachte Planungsphase bei der Rechnung mit einbegriffen wurde und die Übersetzer somit termingerecht startbereit sein werden.

## **Schlussfolgerungen**

Grundsätzlich stimmt das CET diesem Gesetzesentwurf zu, da dessen Umsetzung den Alltag der Betroffenen erleichtern wird.

Die aktuelle Isolation dürfte somit reduziert werden und den Betroffenen kann ein größeres Zugehörigkeitsgefühl verliehen werden.

Wir dürfen aber auch andere Behinderungen nicht vergessen, für die (kleine) Maßnahmen / Lösungen auch hilfreich sind. Somit kann die regelmäßige Verwendung von Schriftdolmetschen z.B. auch einen Fortschritt darstellen.

Luxemburg, der 19. Juli 2017